

Weideregulation für Kleinwiederkäuer am Bio-Betrieb

Beratungsblatt Weideregulation Kleinwiederkäuer 20180320

lk Landwirtschaftskammer
Oberösterreich



Die Durchführungsvorschriften der EU-Bio-Verordnung fordern bei Pflanzenfressern einen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten. Seit 2014 müssen Bio-Betriebe dieser Forderung nachkommen. Die genauen Auslegungen dazu hat das Gesundheitsministerium über eine nationale Leitlinie bekannt gegeben. Die Details zur „Weidevorgabe“ sind in diesem Beratungsblatt nachzulesen.

Grundsätzlich sollten am Betrieb so viele Tiere wie möglich geweidet werden. Unter der Betrachtung vieler Vorteile in Hinblick auf Tiergesundheit, artgerechte Haltung und Produktqualität zeichnet es den Bio-Landbau aus, dass den Tieren Zugang zu Weideland gewährt wird.

Die Regelung nimmt jedoch auch auf unterschiedliche betriebliche Gegebenheiten Rücksicht. So erscheint sie im ersten Augenblick als sehr umfangreich und schwer verständlich, schafft dadurch aber auch für all jene Fälle Rechtssicherheit, in denen eine Weidehaltung aufgrund der Flächenausstattung bzw. aufgrund der Standortlage der Betriebsgebäude nicht oder nur unter erhöhtem Aufwand und Risiko möglich wäre.

Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidehaltung

Die Weidevorgabe definiert nachfolgende Mindestanforderungen. In Abhängigkeit der Flächenausstattung des Betriebes wird ermittelt, ob Weidehaltung durchgeführt und welche Anzahl an GVE geweidet werden muss. Es werden zwei Fälle unterschieden:

1. Vorhandensein eines Mindestausmaßes an weidefähiger Fläche löst die Weidevorgabe aus

Verfügt ein Betrieb über eine zusammenhängende weidefähige Fläche von mindestens 0,2 ha und stehen für die zahlenmäßig kleinste Tierkategorie mindestens 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung, dann muss



Foto © Edler

zumindest jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der kleinsten Tierkategorie entspricht.

2. Vorhandensein von „viel“ weidefähiger Fläche – erweiterte Weidevorgabe

Verfügt ein Betrieb über „viel weidefähige Fläche“, so tritt die erweiterte Weidevorgabe ein. In diesem Fall muss mindestens jene GVE-Anzahl auf die Weide kommen, die der GVE-Anzahl der beiden kleinsten Tierkategorien entspricht. Zur Ermittlung, ob „viel weidefähige Fläche“ vorhanden ist, wird die Summe an GVE der beiden kleinsten Tierkategorien addiert. Steht für diese Summe mindestens 1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung, so verfügt der Betrieb über „viel weidefähige Fläche“.

Ausgehend von dieser Regelung wird durch die Weidevorgabe für jeden Betrieb festgelegt, a) ab welcher Flächenausstattung und Betriebssituation eine grundsätzliche Verpflichtung zum Weiden von Schafen/Ziegen besteht und b) wie viele GVE mindestens geweidet werden müssen.

Die Weidevorgabe legt jedoch nicht fest:

- welche Tiere auf die Weide müssen
- welche Flächenstücke beweidet werden müssen
- wie groß die tatsächlich beweideten Flächenstücke sein müssen

Diese Überlegungen liegen somit in der Entscheidung des Betriebsleiters.

Auswirkungen für den Bio-Betrieb

Bio-Betriebe, die ihren gesamten Schaf- bzw. Ziegenbestand auf die Weide/Alm treiben, entsprechen jedenfalls den rechtlichen Vorgaben.

Bio-Betriebe, die derzeit aus unterschiedlichen Gründen ihren Schafen/Ziegen keine Weide anbieten oder nur einzelnen Gruppen anbieten (können), müssen sich mit der Weidevorgabe näher auseinander setzen.

Feststellung und Umsetzung der Weidevorgabe – Berechnung

Schritt 1:

Erhebung der Kategorien:

Im ersten Schritt zur Feststellung der Weidevorgabe am eigenen Betrieb wird die GVE-Anzahl der einzelnen Tierkategorien erhoben.

Die Einteilung der Kategorien ist vorgegeben (siehe Tabelle). Daraus sind nun die kleinste bzw. die beiden kleinsten Tierkategorien gemäß der Tierliste im Mehrfachantrag bzw. der VIS-Datenbank per Stichtag 1. April eines jeden Jahres zu ermitteln. Ist der Durchschnittsbestand ausgewiesen, so muss dieser Wert herangezogen werden.

Hinweis:

Stellt sich bei dieser Ermittlung heraus, dass am Betrieb bereits so viele GVE auf die Weide kommen, wie die GVE-Summe der beiden kleinsten Kategorien zusammen ergibt, wird die Weidevorgabe jedenfalls erfüllt und weitere Erhebungen sind nicht mehr notwendig. Es müssen lediglich noch die Weidetiere und die beweideten Flächen festgehalten werden.

Kommen hingegen weniger GVE als die Summe der beiden kleinsten Kategorien auf die Weide, ist eine Erhebung und Dokumentation

Tabelle1 Tierkategorien:

Tierkategorie:	Alter (Jahre)	GVE/Tier	Lehnavieh wird hier bei der Berechnung der Kategorien genauso wie eigenes Vieh berücksichtigt, Zinsvieh hingegen nicht.
Lämmer Kitze	bis 1/2	0,07	
Jungschafe/-ziegen (ohne Muttertiere)	1/2 bis 1	0,07	
Schafe/Ziegen (ohne Muttertiere)	1 bis 1/2	0,15	
Mutterschafe/-ziegen nicht gemolken, andere Schafe/Ziegen und Böcke		0,15	
Mutterschafe/-ziegen gemolken		0,15	



Foto © Plakolm

der weidefähigen Flächen am Betrieb erforderlich (siehe Schritt 2). Daraus lässt sich später feststellen, ob durch betriebliche Umstände eine Weidehaltung in diesem Ausmaß tatsächlich nicht möglich ist, oder Anpassungsmaßnahmen in der Weidehaltung notwendig sind.

Schritt 2:

Berechnung der weidefähigen Fläche:

Die weidefähige Fläche (= nutzbare Weidefläche) errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebes abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“.

Almen und Gemeinschaftsweiden werden in die Berechnung der weidefähigen Fläche nicht mit einbezogen. Hutweiden und einmündige Wiesen werden in der Berechnung mit dem Reduktionsfaktor 0,6 berücksichtigt, da auf diesen Flächen wesentlich weniger Futter wächst. Streuobstwiesen gelten als weidefähig. Im Zeitraum der Obstreife (Gefahr des Verschluckens von Fallobst) kann jedoch von einer Beweidung abgesehen werden.

Definition „nicht weidefähige Flächen“

- Staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen
- Feldstücke $\leq 0,2$ ha
- Ackerflächen einschließlich Ackerfutter und Zwischenfrüchte

Zusätzlich gilt für:

A) Tägliches Austreiben:

Bei täglichem Austreiben gelten Grünlandflächen aufgrund erschwerter Erreichbarkeit der Weideflächen als nicht weidefähig, wenn

- die Entfernung zum Stall größer als 200 m ist (= „stallfern“), oder
- gefährliche Verkehrswege überschritten werden müssen. Dies sind:
 - öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
 - Bahnübergänge nicht stillgelegter Bahnstrecken, oder wenn
 - Treibgänge über bewohntes Gebiet erforderlich sind (z.B. Gehsteige, Wohnstraßen, Hausgärten, Einfahrten).

B) Saisonales Austreiben (Weideflächen, auf denen die Tiere durchgehend über einen längeren Zeitraum verbleiben):

Grünlandflächen zur alleinigen Futterversorgung gelten für Schafe als nicht weidefähig, wenn

- diese kleiner als 2 ha sind, oder
- die lt. Tierschutzgesetz geforderten Unterstände bzw. Schattenspenden fehlen, oder
- eine tägliche Aufsicht bzw. Betreuung aus zeitlichen Gründen (bezogen auf die Entfernung) unzumutbar ist.

Bei Ziegen ist wegen ihrer arttypischen Verhaltensweisen (z.B. Ausbrechen) ein saisonales Austreiben auf stallferne Grünlandflächen nicht erforderlich. Dies ist vor allem in Hinblick auf den überdurchschnittlich hohen Aufwand an extrem sicheren Weidezäunen bzw. eine unzumutbar hohe Betreuungsintensität (=Aufsicht) zu sehen.

Andere Gründe können nicht geltend gemacht werden, um eine Grünlandfläche als „nicht weidefähig“ einzustufen.

Hilfestellung zur Berechnung

Als Hilfestellung zur Berechnung der weidefähigen Flächen am Betrieb kann ein Weiderechner herangezogen werden, anhand dessen die einzelnen Feldstücke bewertet werden können.



Foto © Edler

Weiderechner - online:

Der Weiderechner ist als Download abrufbar unter **www.bio-austria.at/weiderechner** oder **www.agrarnet.info**

Schritt 3:

Feststellung der erweiterten Weidevorgabe

Es wird nun geprüft, ob für die beiden kleinsten Kategorien mindestens 1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, dann muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der Summe der beiden kleinsten Tierkategorien entspricht.

Sollte die Flächenerhebung jedoch ergeben, dass für die beiden kleinsten Kategorien weniger als 1 ha weidefähige Fläche/GVE zur Verfügung steht, dann reduziert sich die Weidevorgabe zunächst auf die Summe der kleinsten Kategorie (siehe Schritt 4).

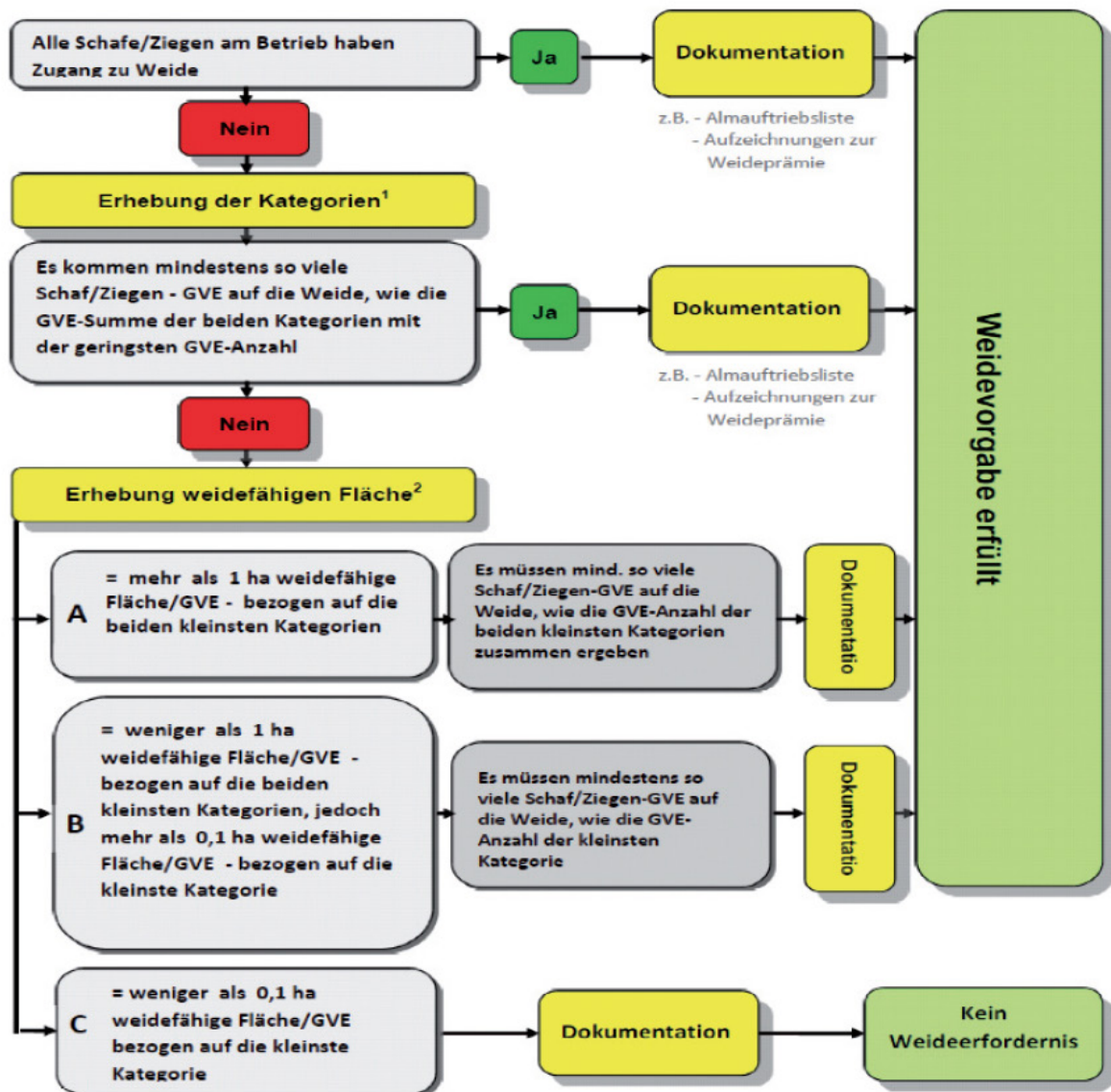
Schritt 4:

Feststellung Weidevorgabe - Mindestausmaß

Es wird geprüft, ob für die kleinste Tierkategorie mindestens 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, dann muss mindestens jene GVE-Anzahl auf die Weide kommen, die der kleinste Tierkategorie entspricht.

In dem Fall, dass selbst bei der Betrachtung der kleinsten Kategorie weniger als 0,1 ha weidefähige Fläche/GVE zur Verfügung steht, besteht keine Verpflichtung zur Weidehaltung.

Abbildung: Feststellung und Umsetzung der Weidevorgabe – Ablaufdiagramm



¹ Tierbestand laut Tierliste im MFA bzw. der VIS-Datenbank per Stichtag 1. April, Kategorisierung ist vorgegeben. Ist der Durchschnittsbestand ausgewiesen, so muss dieser Wert herangezogen werden.

² Ermittlung „weidefähige Fläche“ mit Hilfe des Weiderechners

Oft gestellte Fragen

Wie lange müssen die Tiere auf die Weide? Ist eine Herbstweide ausreichend?

Die Regelung zur Umsetzung der Weidehaltung legt keine Tagesanzahl für die Mindestweidedauer fest. Im Verständnis der Bio-Verordnung muss die festgestellte GVE-Anzahl über die gesamte Vegetationsperiode geweidet werden. Demnach ist eine Weidehaltung nur in den Herbstmonaten nicht ausreichend. Ist an gewissen Tagen ein Weidegang aufgrund der Witterungsbedingungen und des Bodenzustandes nicht durchführbar, ist eine Unterbrechung der Weidezeit möglich. Die fachliche Beurteilung trifft der Landwirt.

Anmerkung zur Auslaufverpflichtung im Winter: Soweit Schafe/Ziegen jedoch während der Vegetationszeit nachweislich mindestens 120 Tage (BIO AUSTRIA-Betriebe 180 Tage) Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit bietet, kann ein Auslauf in den Wintermonaten entfallen.

Wie ist die Weideregulation zu dokumentieren?

Liegt am Betrieb eine Alauftriebsliste auf oder werden Aufzeichnungen für die Weideprämie gemäß ÖPUL geführt, sind keine weiteren Dokumentationsschritte notwendig. Sind diese



Foto © Edler

Aufzeichnungen nicht vorhanden, wird eine Dokumentation mittels „Weiderechner“ (Info siehe Seite 3) empfohlen.

Der Weiderechner beinhaltet eine Vorlage für die Erhebung der Tierkategorien und zur Berechnung der weidefähigen Flächen am Betrieb. Der Weiderechner wird somit auch als Dokumentationsunterlage für die Bio-Kontrolle anerkannt.

Ab wann gilt eine Fläche bei der Berechnung der weidefähigen Flächen als eine „staunasse“ Fläche?

Ob eine Fläche als „staunass“ angesehen wird, liegt im Ermessen des Betriebsleiters. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der wirklich staunasse Bereich eines Feldstückes als nicht weidefähig abgezogen werden kann. Bei einer Kontrolle muss glaubhaft begründet werden können, warum dieses Flächenstück als staunass eingestuft wurde.

Wie kann festgestellt werden, ob eine Fläche innerhalb einer Entfernung von 200 Meter zum Betrieb liegt?

Bei der Beurteilung wird der Triebweg vom Stallgebäude bis zum nächstgelegenen Punkt eines Feldstückes berücksichtigt, an dem eine Eintriebsstelle zur Weide möglich ist. Liegt diese Eintriebsstelle zur Weide innerhalb von 200 Meter zum Stall, so wird das gesamte Feldstück unter dem Beurteilungspunkt „Entfernung zum Stall“ als weidefähige Fläche gerechnet. Begründung: Zum Erreichen des Feldstückes müssen nicht mehr als 200 Meter zurückgelegt werden.

Liegt allerdings die nächst mögliche Eintriebsstelle eines Feldstückes mehr als 200 Meter

vom Stall entfernt, so gilt das gesamte Feldstück fürs tägliche Austreiben als nicht weidefähig.

Wie ist vorzugehen, wenn sich der Tierbestand im Laufe des Jahres erheblich vom ermittelten Wert vom 1. April unterscheidet?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Veränderungen im Tierbestand oder der Flächenausstattung zu einer veränderten Weidevorgabe gegenüber dem Vorjahr führen können.

Kommt es im Tierbestand zu erheblichen Veränderungen und somit zu einer Abweichung zum Stichtag 1. April und können dadurch die Vorgaben zur Weide nicht mehr eingehalten werden, wird dies mit einer Abmahnung belegt. Wird der Weidevorgabe im folgenden Jahr wieder entsprochen, gibt es keine weiteren Konsequenzen.

Können Schafe/Ziegen, welche auf Gemeinschaftsweiden oder Almen aufgetrieben werden, zur Erfüllung der Weidevorgabe herangezogen werden?

Ja. Wird die geforderte Mindestanzahl an GVE gealpt, gilt die Weidevorgabe als erfüllt. Das Gleiche gilt auch für Schafe/Ziegen auf Gemeinschaftsweiden.

Die Regelung zur Weidevorgabe regelt ja nur, wie viele GVE auf die Weide kommen müssen – nicht aber, welche Flächen dazu herangezogen werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Bio-Berater in Ihrem BIO AUSTRIA-Landesverband. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.bio-austria.at.

Hinweis:

Wir geben der leichten Lesbarkeit den Vorzug, deshalb stehen alle männlichen Bezeichnungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Berechnungsbeispiel – Betrieb „Mustermann“

Feststellung und Umsetzung der Weidevorgabe

1 Erhebung der Tierkategorien

Hinweis

Wird die Summe der beiden „kleinsten“ Tierkategorien bereits geweidet, ist die Vorgabe erfüllt! Wenn dies nicht der Fall ist, weiter mit Schritt 2

Angabe I: Landwirt „Mustermann“ hat bisher nur einen kleinen Teil seines Bestandes geweidet. Er muss somit prüfen, ob er der Weidevorgabe entspricht. Laut Bestandesregister hat er per 1.4. folgenden Bestand:

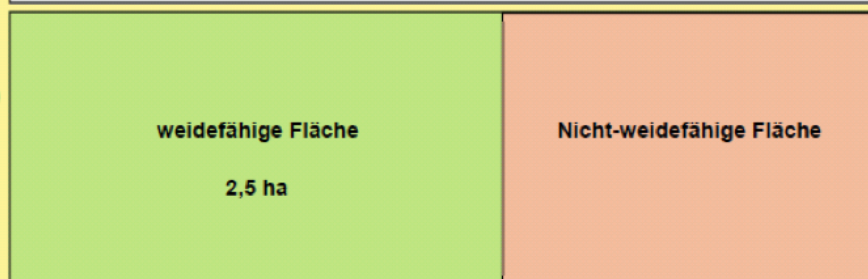
Tierkategorie	Alter	GVE	Tieranzahl	GVE-Anzahl	
Lämmer/Kitze	bis ½ Jahr	0,07	60	4,2	
Jungschafe/ -ziegen	½ bis 1 Jahr	0,07	21	1,47	kleinste Tierkategorie
Schafe/Ziegen	1 bis 1 ½ J.	0,15	20	3,0	
Mutterschafe/ -ziegen nicht gemolken; andere Schafe; Ziegen/Böcke		0,15	17	2,55	zweitkleinste Tierkategorie
Mutterschafe/ -ziegen gem.		0,15	150	22,5	
Summe				33,79	

2 Berechnung der weidefähigen Fläche

Hinweis

Weiderechner als Hilfestellung zur Berechnung

Angabe II: Der Betrieb „Mustermann“ hat mit Hilfe des „Weiderechners“ ermittelt, dass am Betrieb 2,5 ha weidefähige Flächen zur Verfügung stehen



3 Feststellung erweiterte Weidevorgabe

Hinweis

(wenn für die zwei kleinsten Tierkategorien < 1 ha weidefähige Fläche/GVE; dann weiter mit Schritt 4



kleinste + zweitkleinste Tierkategorie

$$(1,47 + 2,55) \text{ GVE} \times 1 \text{ ha} = 4,02 \text{ ha}$$

It. Berechnung benötigt der Betrieb „Mustermann“ 4,02 ha weidefähige Fläche für seine beiden kleinsten Kategorien

Der Betrieb „Mustermann“ hat 2,5 ha weidefähige Fläche zur Verfügung. Die erweiterte Weidevorgabe trifft nicht zu. (Bei 4,02 ha oder mehr weidefähige Fläche müsste der Betrieb mindestens 4,02 GVE weiden). Nun muss festgestellt werden, ob die grundsätzliche Weidevorgabe zu erfüllen ist.

4 Feststellung grundsätzliche Weidevorgabe

Hinweis

(wenn für die kleinste Tierkategorie < 0,1 ha weidefähige Fläche/GVE; dann kein Weidefordernis



kleinste Tierkategorie

$$1,47 \text{ GVE} \times 0,1 \text{ ha} = 0,147 \text{ ha}$$

It. Berechnung benötigt der Betrieb „Mustermann“ 0,147 ha weidefähige Fläche für seine kleinste Kategorie

Der Betrieb „Mustermann“ hat 2,5 ha weidefähige Fläche zur Verfügung. Es müssen somit mindestens 1,47 GVE geweidet werden.